



## Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

### Urteil

**3 A 506/17**

In der Verwaltungsrechtssache

Herr



Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1324/17 DE10 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6076867-277 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Sudan)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 4. Dezember 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Struckmeier für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, in Bezug auf den Kläger ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz bezogen auf

die Republik Sudan festzustellen. Der Bescheid vom ■■■ 5.11.2017 wird hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu zwei Drittel und die Beklagte zu einem Drittel. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Der im Jahr 1986 geborene Kläger, der sudanesischer Staatsangehöriger ist und nach eigenen Angaben zum Stamm der Nubier gehört, ist islamischen Glaubens und reiste nach eigenem Vorbringen nach einem Flug von Jordanien nach Italien auf dem Landweg im Juli 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■■■ 1.08.2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung am ■■■ 9.08.2017 führte der Kläger aus, er habe im Sudan mit seinen Eltern, zwei Brüdern und vier Schwestern in New Halfa gelebt und habe sich lediglich vier Monate vor seiner Ausreise aus dem Sudan in Khartoum aufgehalten. Er habe im Sudan als Laborant im Krankenhaus in Halfa gearbeitet; das Geld für die Reise, 600,- €, habe er durch seine Arbeit erworben. Er habe das Abitur gemacht, Zivildienst geleistet und anschließend ein fünfjähriges Studium mit Bachelorabschluss als Laborant absolviert. Am ■■■ 5.03.2014 sei er, als er mit vier anderen Personen mit einem medizinischen Konvoi von El Obeid nach Kadugli unterwegs gewesen sei, vom Militärgeheimdienst, als er sich geweigert habe, sein Handy herauszugeben, angeschossen worden und im Krankenhaus in Khartoum sei ihm ein Bein amputiert worden und seither habe er eine Prothese. Medikamente nehme er deswegen nicht, allerdings müsse die Prothese gelegentlich neu eingestellt werden; die Kontaktstelle pflege er mit einer Salbe. Im September 2014 habe er wieder begonnen, im Krankenhaus zu arbeiten. Im Oktober 2014 habe er dann mit anderen Kollegen für drei Tage gestreikt, da sie drei Monate lang ihr Gehalt nicht bekommen hätten und die Bedingungen im Krankenhaus schlecht gewesen seien. Daraufhin habe er zwei Vorladungen von der Staatssicherheit erhalten und sei auch für zwei Tage festgenommen worden; er sei geschlagen und ausgepeitscht worden.

Im Februar 2015 habe er zum Streik aufgerufen. Der Streik sei nach zwei Tagen gescheitert, da es Streikbrecher gegeben habe. Daraufhin habe er eine Woche später einen Entlassungsbrief vom Krankenhaus bekommen. Daraufhin sei er nach Khartoum gegangen, um mit Hilfe eines Schleusers das Land zu verlassen.

Hinsichtlich des Sachverhaltes im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Feststellungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen, denen sich das Gericht anschließt.

Mit Bescheid vom ■■■.11.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Asylanerkennung sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab, erkannte auch den subsidiären Schutzstatus nicht zu und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Weiterhin wurde dem Kläger in Ziffer 5, falls er nicht freiwillig binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides ausreist, die Abschiebung in den Sudan angedroht und in Ziffer 6 ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung geregelt.

Nach gerichtlichem Hinweis beschränkte der Kläger mit Schriftsatz vom 01.12.2020 die Klage auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG und verzichtete auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung.

Die Beklagte hat bereits mit allgemeiner Prozessklärung vom 17.6.2017 auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Der Kläger beantragt nunmehr noch

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 4 bis 6 des angefochtenen Bescheides vom 15.11.2017 zu verpflichten, für ihn ein Abschiebungsverbot betreffend die Republik Sudan gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Zulässigkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung folgt aus § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist, soweit sie hinsichtlich Ziffern 1 und 3 der Regelungen in dem Bescheid vom ■.11.2017 zurückgenommen worden ist, nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und die Kosten sind insoweit dem Kläger aufzuerlegen. Die in Ziffer 2 versagte Asylanerkennung wurde von vornherein nicht angefochten.

Im Übrigen hat die Klage hinsichtlich des nunmehr noch begehrten Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – (BGBl. 1952 II S.685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies umfasst das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.

In besonderen Ausnahmefällen können auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschiebungszielstaat ein Abschiebungsverbot begründen. Diesbezüglich führt das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, Rn. 11 f., juris m.w.N. (ähnlich auch Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 –, Rn. 50 f., juris) aus:

*„Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 25; s.a. Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 - BVerwGE 147, 8 Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C.K. u.a. - Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a.*

*BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 - NVwZ 2019, 61 Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. ECLI:EU:C:2019:219], Ibrahim - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre".“*

Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch diejenige des Bundesverwaltungsgerichts machen somit deutlich, dass ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, wenn die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Mai 2020 – 9 A 949/18.A, Rn. 10, juris). Die Beurteilung, ob eine solche Situation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegt, hängt von den individuellen Umständen – wie etwa Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Volkszugehörigkeit, familiären und freundschaftlichen Verbindungen, Vermögensverhältnissen, (Aus-)Bildungsstand und anderen auf dem Arbeitsmarkt nützlichen Eigenschaften des Klägers – ab (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 23. März 2020 – 2 A 357/19 –, Rn. 11, juris).

Nach diesen Grundsätzen spricht wegen der aktuellen schweren Überflutungen im Sudan, die zu der ökonomischen Krise, der Covid-19-Pandemie und den ethnischen Spannungen noch – on Top – dazugekommen ist und der dadurch entstandenen Krankheitsausbrüche eine ausreichend beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr aufgrund der schlechten humanitären Verhältnisse in Sudan einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre.

Das Verwaltungsgericht Hannover führt hierzu in seinem Urteil des Einzelrichters vom 30.9.2020 (5 A 2783/17, juris) zutreffend aus:

„Werden die Überflutungen im Sudan ausgeblendet, gilt zur dortigen Lage das Folgende:

Nach dem aktuellen Lagebericht vom 28. Juni 2020 ist die Versorgungslage des Landes besorgniserregend. Hauptursachen seien die hohe Armut, Vertreibungen aufgrund

andauernder Spannungen in Darfur und der Grenzregion zum Südsudan (Süd-/Westkordufan, Blue Nil), chronische Ernährungsunsicherheit aufgrund klimatischer und sozioökonomischer Faktoren sowie die seit Beginn 2018 anhaltende Wirtschaftskrise. 60 Prozent der Bevölkerung seien von extremer Armut betroffen, in Regionen wie Südkordufan oder Darfur teilweise sogar bis zu 90 Prozent. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung gebe mindestens 75 Prozent der Einkünfte für die Sicherung der Ernährung aus. 2,4 Millionen Kinder seien von akuter Unterernährung betroffen. Aktuell werde die Zahl der Menschen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen seien, von den UN-Organisationen mit 9,3 Millionen beziffert. Der deutliche Anstieg zum Vorjahr (plus 5,5 Prozent) hänge in erster Linie mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation zusammen. Besonders betroffen seien die 1,9 Millionen Binnenvertriebenen und 1,1 Millionen Flüchtlinge (hauptsächlich Südsudanesen und Eritreer, zuletzt zunehmend aber aus der Zentralafrikanischen Republik), die seit Jahren auf humanitäre Hilfe angewiesen seien. Ein Wegfall der Subventionen würde diese Gruppen besonders treffen und ihre prekären Lebensverhältnisse verschärfen. Seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie habe sich die Versorgungslage zunehmend verschärft, insbesondere für Tagelöhner, die nun noch schwerer Arbeit finden würden. Im Vergleich zu den Peripherien existiere in der Hauptstadt Khartoum ein recht gutes Warenangebot. Über den zum Leben benötigten Mindestbedarf hinausgehende Güter seien aber auch hier für den Großteil der Bevölkerung kaum erschwinglich. Mehr als die Hälfte der sudanesischen Bevölkerung könne ihren täglichen Kalorienbedarf nicht mehr aus eigener Kraft decken, da ihnen die nötige Kaufkraft fehle. Ein ausreichendes Nahrungsmittelangebot wäre verfügbar, sei für die meisten aber nicht bezahlbar. Besonders betroffen seien die Krisenregionen, wo staatliche Daseinsvorsorge kaum oder gar nicht existiere (Lagebericht, Seiten 8 und 25).

Auch in dem Lagebericht des (UN) Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) vom 6. August 2020 (OCHA Situation Report, Last updated: 6 Aug 2020 (Archive), <https://reports.unocha.org/en/country/sudan>) wird die Ernährungssituation in Sudan, insbesondere in Nord-Kordufan, als besorgniserregend beschrieben. Mehr als 9,6 Millionen Menschen, fast ein Viertel der gesamten sudanesischen Bevölkerung, benötigten dringend Hilfe, wie sich aus dem jüngsten Bericht der Famine Early Warning Systems Network (FEWS NET), einem von der US-Agentur für internationale Entwicklung und dem US-Außenministerium betriebenen Hungersnot-Frühwarnsystem (vgl. <https://fews.net/>) ergebe. Nach der von FEWS NET erstellten „Integrated Phase Classification (IPC)“, wonach die Ernährungssituation eines Landes anhand der fünf Phasen „1: Minimal“, „2: Stressed“, „3: Crisis“, „4: Emergency“ und „5: Famine“ bewertet wird, sind im Sudan 2,2 Millionen Menschen der ICP- Phase 4 (Notstand) und 7,4 Millionen

Menschen der Phase 3 (Krise) zugeordnet. Weitere 15,9 Millionen Menschen befänden sich in der ICP-Phase 2 (s. OCHA, a.a.O., Seiten 10, 11; siehe hierzu auch radio dambanga, Bericht vom 5. Juni 2020, <https://www.dadngasudan.org/en/all-news/article/staple-food-prices-continue-to-increase-in-sudan>).

Wenn demnach die Ernährungssituation in Sudan für einen großen Teil der Bevölkerung sehr schlecht bzw. schlecht ist, ergibt sich aus den genannten Quellen allerdings auch, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung hiervon nicht so stark betroffen ist. Dabei spielen auch regionale Unterschiede und die Zugehörigkeit zur Gruppe der Flüchtlinge aus Südsudan, Eritrea und Zentralafrikanischer Republik und der Binnenvertriebenen eine Rolle.“

Unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Klägers ist festzustellen, dass er nicht zu diesen Flüchtlingsgruppen gehören. Vielmehr hat er vor seiner Ausreise aus dem Sudan nach eigenen Angaben in New Halfa bei seinen Eltern und Geschwistern gewohnt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Sudan aufgrund seiner Ausbildung, Ortskenntnis und der dort noch lebenden Großfamilie seine Grundbedürfnisse wie Ernährung, Unterkunft sowie ein Mindestmaß an medizinischer Versorgung nicht bestreiten könnte. Er ist mit den dortigen Lebensverhältnissen vertraut und es ist nichts dafür ersichtlich, warum er sich dort nicht wieder einfinden könnte. Aufgrund seiner qualifizierten Ausbildung als Akademiker und seines Berufes im Gesundheitswesen würde es für ihn unproblematisch sein, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, die seinen Lebensbedarf deckt.

Auch unternimmt die sudanesische Übergangsregierung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft große Anstrengungen, um die humanitäre Situation in Sudan zu verbessern.

Zum Stand bei den staatlichen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung führt das VG Braunschweig – Einzelrichter –in dem Urteil vom 30.9.2020 – 3 A 162/20 – aus:

„Zwar ist die soziale Krise im Sudan, die sich nach der Ankündigung von deutlichen Preiserhöhungen u. a. für Grundnahrungsmittel im Dezember 2018 zu den sog. Hungeraufständen gesteigert und letztlich den Umsturz herbeigeführt hat, nicht beseitigt. Vielmehr muss angenommen werden, dass sie durch die hohe Inflation sowie wirtschaftliche Schwierigkeiten eher angewachsen ist, wobei auch die Corona-Pandemie sowie Naturkatastrophen (Heuschreckenplage und Überflutungen) einen nicht unerheblichen Anteil haben. Die Nahrungsmittelversorgung ist im Sudan demgemäß nicht immer

und überall vollständig gewährleistet und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen sind auf internationale Hilfe besonders angewiesen. Das betrifft hauptsächlich Schwangere und Kinder, die 1,1 Mio. Flüchtlinge und Migranten aus anderen Staaten und weitere 1,9 Mio. Binnenvertriebene. Das Auswärtige Amt berichtet, das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) schätze, dass inzwischen gegenüber 5,5 Millionen Anfang 2018 nunmehr 9,3 Millionen Menschen zu „people in need“ gezählt werden müssen. Diese massive Steigerung sei Ausdruck der zunehmenden wirtschaftlichen Herausforderungen, unter denen insbesondere die erwähnten Randgruppen leiden würden (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Sudan vom 28.06.2020, S. 6). Offenbar hieran anknüpfend führt das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten vom 06.11.2017 (S. 6) und vom 28.06.2020 (S. 8) auch aus, die Versorgungslage sei in großen Teilen des Landes kritisch und selbst in Khartum, wo ein recht gutes Warenangebot existiere, seien die über den Mindestbedarf zum Leben hinausgehenden Güter für den Großteil der Bevölkerung kaum erschwinglich. Soweit es darüber hinaus meint, mehr als die Hälfte der sudanesischen Bevölkerung könne ihren täglichen Kalorienbedarf nicht mehr aus eigener Kraft decken (Lagebericht 2019, S. 31 f; Lagebericht 2020, S. 25), lässt diese angesichts anderer Berichte auch zumindest missverständliche Einschätzung jedoch nicht den Schluss zu, die Hälfte der sudanesischen Bevölkerung sei real gefährdet, demnächst zu verhungern. Dem Gericht sind Meldungen nicht bekannt, dass die Nahrungsmittelversorgung so knapp wäre, dass eine konkrete Gefährdung nicht vulnerabler Personen angenommen werden könnte. Die gegenwärtige Regierung steuert der Krise unterstützt durch finanzielle Hilfen aus dem Ausland entgegen. Die vor den sog. Hungeraufständen angekündigten Preiserhöhungen für Nahrungsmittel sind zunächst nicht bzw. vergleichsweise moderat realisiert worden. Die neue Regierung hat u.a. kostenlose Schulmahlzeiten eingeführt und die Mindestlöhne deutlich erhöht (vgl. dazu etwa den Bericht vom 26.05.2020 <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-this-week-s-news-in-brief-12>; Abfrage vom 24.06.2020). Außerdem hat sie erklärt, dass sie beabsichtige, die Unterstützung armer Menschen dadurch zu verbessern, dass sie anstelle von subventionierten Waren, die nicht selten ins Ausland verbracht (und die Armen nicht erreichen) würden, Bargeld erhalten und die Subventionen für die Weizen und Kochgas-Subvention beizubehalten sowie lediglich die Brennstoffsubventionen schrittweise zu kürzen (vgl. dazu den Beitrag in der in Paris herausgegebenen Sudan Tribune vom 13.01.2020, <https://www.sudantribune.com/spip.php?article68848>, Abfrage vom 15.01.2020; <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/cash-support-project-kicks-off-in-sudan> vom 15.06.2020, Abfrage 24.06.2020). Die zugesagte direkte finanzielle Unterstützung hat die Regierung einem Presse-Bericht



zufolge mittlerweile eingeleitet mit dem Ziel, dass Ende des Jahres 2020 alle bedürftigen Familien davon profitieren werden (vgl. dazu <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/cash-support-project-kicks-off-in-sudan> vom 15.06.2020; Abfrage vom 24.06.2020). Die EU als solche (vgl. dazu etwa die Berichte in der Sudan Tribune vom 01.03.2020, <https://www.sudantribune.com/spip.php?article69046> und 23.06.2020 <https://www.sudantribune.com/spip.php?article69506>) sowie die als „Freunde des Sudan“ organisierten Geberländer, die sich zuletzt am 25.06.2020 auf der von Deutschland organisierten Geberkonferenz (informativ dazu den Kommentar: [https://dgap.org/sites/default/files/article\\_pdfs/dgap-kommentar-2020-15-de.pdf](https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-kommentar-2020-15-de.pdf)) zu weiteren Leistungen im Umfang von 1,8 Milliarden US-Dollar (1,6 Milliarden Euro) verständigt haben (vgl. dazu die Berichte vom 25.06.2020 <https://www.sudantribune.com/spip.php?article69516> und [https://www.deutschlandfunk.de/berlin-internationale-geberkonferenz-sagt-dem-sudan.2932.de.html?dm:news\\_id=1144984](https://www.deutschlandfunk.de/berlin-internationale-geberkonferenz-sagt-dem-sudan.2932.de.html?dm:news_id=1144984)), unterstützen die gegenwärtige Regierung darin, auch die Nahrungsmittelversorgung sicher zu stellen (vgl. dazu ferner den OCHA-Bericht (Situation-Report) zum Sudan mit Stand 27.09.2020, <https://reports.unocha.org/en/country/sudan/>; Abfrage vom 28.09.2020). Am 27.09.2020 haben die EU und die Weltbank mit der sudanesischen Regierung ein Partnerschaftsabkommen geschlossen, mit dessen Hilfe die von den Geberländern zugesagten 110 Millionen US-Dollar zur Unterstützung des sudanischen Programms zur Familienunterstützung verwaltet werden sollen (<https://sudantribune.com/spip.php?article69872>, Abfrage am 28.09.2020).“

Der Kläger ist im Sudan aufgewachsen. Die Einzelrichterin geht davon aus, dass der Kläger unter gewöhnlichen Bedingungen in der Lage sein wird, eine Erwerbstätigkeit zu finden. Er ist im arbeitsfähigen Alter und arbeitsfähig; die Amputation eines Beines und die Prothese haben ihn im Sudan nicht daran gehindert, seiner Berufstätigkeit nachzugehen und würden ihn auch bei einer Rückkehr nicht daran hindern, seinem alten Beruf nachzugehen, sodass er seine grundlegenden Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, gegebenenfalls mit Unterstützung seiner dort lebenden Verwandten aus eigener Kraft bestreiten könnte.

Zutreffend führt das Verwaltungsgericht Hannover in seiner o.a. aktuellen Entscheidung vom 30. September 2020 weiter aus:

„Nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch

Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa, weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar ist hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht. Ein verfolgungssicherer Ort, an dem das wirtschaftliche Existenzminimum nur durch derartiges kriminelles Handeln erlangt werden kann, ist hingegen keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 – 1 C 24/06 –, Rn. 11, juris).

Dass der Kläger nach dem Ende der gegenwärtigen Flutkatastrophe einer zumutbaren Tätigkeit nicht nachgehen könnte, ist nicht erkennbar, wobei die künftige Entwicklung im Sudan selbstverständlich abzuwarten bleibt... Zu berücksichtigen ist auch, dass für Rückkehrer und rückgeführte Personen die Möglichkeit besteht, durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt zu werden, was die Ausgangslage des Klägers für eine wirtschaftliche Integration verbessern könnte (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das VG Braunschweig vom 13. September 2018, Gz. 508-516.80/05.04.2002 und vom 17. Oktober 2018, Gz. 508-516.80/50266; aktueller Lagebericht, Seite 26).

Auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aufgetretenen Corona-Pandemie ergibt sich nichts Anderes. Die im Internet ohne weiteres verfügbaren (bekannten) Zahlen weisen für den Sudan im Vergleich zu Deutschland jedenfalls keine deutlich stärkere Betroffenheit durch das Virus aus. Nach den auf ihrer einschlägigen Internetseite (<https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdahboard/index.html#bda7594740fd40299423467b48e9ecf6>, Abfrage am 12. August 2020) veröffentlichten Zahlen der weltweit bekannten und geachteten Johns Hopkins Universität (JHU) gab es am 12. August 2020 im Sudan 2.033 Infizierte, 6.282 Genesene und 786 Tote, woraus sich 4.965 aktive Fälle errechnen lassen. Für Deutschland wurden 219.623 Infizierte, 181.389 Genesene und 9.213 Tote angegeben, woraus sich 29.021 aktive Fälle errechnen lassen. Unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 43 Millionen in Sudan (vgl. dazu <https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-population-exceeds-43-million-nearly-on-in-four-in-need-of-aid>;) ergibt sich demnach keine wesentlich höhere Betroffenheit als in der Bundesrepublik Deutschland mit ca. 80 Millionen Einwohnern. Wie valide die festgestellten Zahlen angesichts nicht einschätzbarer

Dunkelziffern sind und wie sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden, kann gegenwärtig nicht festgestellt bzw. nicht hinreichend sicher prognostiziert und demnach hier auch nicht berücksichtigt werden.

Da jedenfalls die verfügbaren Zahlen an Infizierten im Sudan im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nicht exorbitant hoch sind, kann auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die medizinische Versorgung jedenfalls außerhalb Khartums allenfalls auf geringem niedrigen Niveau gewährleistet ist (siehe aktueller Lagebericht, Seite 25), viele Kliniken während der Pandemie geschlossen haben und der Sudan nur über 184 Intensivbetten (hiervon 160 mit Beatmungsgeräten) verfügt (OCHA, a.a.O., Seite 69), nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der im Zeitpunkt der Entscheidung offenbar gesunde Kläger im Falle seiner Rückkehr aufgrund des mangelhaften Gesundheitssystems im Sudan einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre. Dies gilt nicht auch zuletzt mit Blick auf die bereits geschilderten Anstrengungen der sudanesischen Übergangsregierung und der internationalen Staatengemeinschaft zur Verbesserung der humanitären Lage im Sudan.

Ein Anspruch auf das Abschiebungsverbot besteht jedoch aufgrund der zwischenzeitlich aufgetretenen schweren Fluten im Sudan. Nach dem OCHA-Lagebericht vom 10. September 2020 (Update vom 24. September 2020) handelt es sich bei der Flut um die schwerste im Sudan innerhalb der letzten 30 Jahre. Die Häuser von etwa 830.000 Menschen seien zerstört oder beschädigt worden; über 120 Personen seien gestorben. Besonders betroffen seien die Regionen Nord Darfur, Khartoum, West Darfur und Senar. Nicht nur Häuser und die Infrastruktur seien zerstört worden, sondern ebenfalls Farmen. Im Staat Khartoum seien in Um Durman 67 Prozent der Farmen überflutet worden, in Karari etwa 60 Prozent und etwa 30 Prozent in Nord Khartoum. Farmen in anderen Staaten habe es ähnlich schlimm getroffen. Etwa 10 Millionen Personen bräuchten nun Unterstützung.

Aus einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. September 2020 (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ungluecke/sudan-der-kampf-gegen-ueberschwemmungen-16959799.html>) ergibt sich zudem, dass mittlerweile sämtliche 18 sudanesischen Bundesstaaten in Mitleidenschaft gezogen seien. Solche Wassermassen habe es zuletzt im Jahr 1988 gegeben. Besonders verheerend sei die Lage an den Ufern des Nils. Die Regenzeit werde voraussichtlich noch bis Oktober anhalten. Noch nie sei am Nil so ein hoher Wasserstand gemessen worden. Die Regierung habe den Notstand ausgerufen. Einem der ärmsten Länder der Welt drohten nun Hungersnöte.

Tausende Hektar Ackerland, 360 Lagerhallen und mehr als 12.000 Latrinen seien zerstört worden. 11.000 Nutztiere seien erkrankt oder von den Fluten fortgespült worden. Im Südosten des Staates Blue Nile sei der Bout-Staudamm gebrochen. Er habe 5 Millionen Kubikmeter Wasser gestaut. Allein durch den Dambruch sei die Trinkwasserversorgung von rund 100.000 Menschen in Gefahr.

Ein Bericht des Tagesspiegels vom 27. September 2020 (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/extreme-ueberschwemmungen-afrikas-sintflut/26223006.html>) spricht davon, dass die Überflutungen im Sudan besonders schlimm seien. In der Hauptstadt seien ganze Stadtteile überflutet, zigtausende Häuser zerstört und über 100 Menschen getötet worden. In einem Artikel des greenpeace magazin vom 16. September 2020 (<https://www.greenpeace-magazin.de/ticker/von-den-fluten-des-nils-mitgerissen-jahrhundertflut-im-sudan-von-gioia-forster-und-hipa>) heißt es, 650.000 Menschen seien einer Jahrhundertflut zum Opfer gefallen. Sintflutartiger Regen habe überall im Wüstenstaat Straßen in Flüsse und Ackerland in Seen verwandelt. Sturzfluten hätten ganze Dörfer vernichtet. Über 111.000 Häuser seien beschädigt oder zerstört worden. Die Menschen müssten nun mit dem allernötigsten versorgt werden und das in einem Land, das ohnehin schon unter einer desaströsen Wirtschaft leide. Grundbedürfnisse könnten teilweise nicht mehr befriedigt werden. Betroffene hätten kein Dach über dem Kopf, kein sauberes Trinkwasser, Nahrungsmittel oder Sanitäranlagen. Besonders schlimm sei die Hauptstadt betroffen. Viele Bauern hätten ihre Ernte verloren. Schon zwischen Juni und September 2020 seien bereits 9,6 Millionen Menschen – rund ein Fünftel der Bevölkerung – akut vom Hunger betroffen gewesen. Das liege vor allem an der schlechten Wirtschaftslage, sowie an der Dürre, Konflikten und dem Corona-Lockdown. Dies könnte sich durch die Überschwemmungen nun noch verschärfen. Weitere Gefahren drohen. Es werde erwartet, dass sich Krankheiten ausbreiten. Vielerorts könne das Wasser nicht abfließen. Ebenfalls drohe bei mangelndem Zugang zu sauberem Trinkwasser ein Ausbruch von Cholera und anderen Durchfallerkrankungen. Bestätigt werden diese Ausführungen in einem Videobericht des ZDF vom 21. September 2020 (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute-sendungen/videos/ueberschwemmungen-sudan-100.html>). Der Weiße Nil und der Blaue Nil würden gigantische Wassermassen ins Land tragen. Die Hauptstadt sei besonders schwer betroffen. Ganze Städte seien weggeschwemmt worden. Ein Kamerateam habe sich von der Hauptstadt 200 Kilometer Richtung Norden begeben und sei dort lediglich auf Wassermassen getroffen. Menschen und Tiere würden sich vor den Überflutungen in Sicherheit bringen. Es mangle an Nahrung und sauberem Trinkwasser. Mangelnde Hy-

giene habe viele krankgemacht und Hilfe würde nur schleppend ankommen. Die Lebensgrundlage von 100.000 Menschen sei zerstört und es drohe Hunger. Betroffen seien weite Teile des Sudans. Die Regenzeit dauere noch bis Ende Oktober.“

Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hannover gelten nach Auffassung des erkennenden Gerichts nach wie vor. Das Auswärtige Amt schreibt unter dem 19.11.2020, dass die Trinkwasserversorgung für tausende Menschen nicht mehr gewährleistet ist, überflutete Felder zu massiven Ernteaussfällen führen und die Preise für Grundnahrungsmittel in die Höhe schießen (Vergessene Krisen: Überschwemmungen im Sudan, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/vergessene-krise-sudan/2418180>).

Hinzu kommen jedoch mittlerweile viele durch Mücken übertragene Erkrankungen, da durch das nahezu das ganze Land betreffende Hochwasser Mücken sich im erheblichen Umfang in dem vielerorts stehenden Wasser vermehren und sich dadurch zahlreiche zum Teil tödlich verlaufende Erkrankungen verbreiten: Es gibt Ausbrüche des Dengue-Fiebers und zahlreiche Fälle von Malaria, ebenso Polio-Ausbrüche. Es gibt Ausbrüche des hämorrhagischen Fiebers, worauf bereits 21 Todesfälle zurückzuführen sind sowie des ebenfalls potentiell tödlichen Rift-Valley-Fiebers, das auch bereits Dutzende von Opfern gefordert hat (Radio Dabanga, 29. Oktober (Covid testing extended in Sudan) und 3. November 2020 (Haemorrhagic fevers on the rise in Darfur, Northern states). Auch der OCHA Situation Report vom 28. Oktober 2020 (aufgerufen am 6. November 2020) weist auf die zahlreichen Erkrankungen, die durch die überschwemmungsbedingte Mückenplage zurückzuführen sind, hin. Es liegt auf der Hand, dass diese durch Fluginsekten verbreiteten Krankheiten sich schnell verbreiten können. In diesem Report ist auch ausgeführt, dass die Malaria-Erkrankungen in 15 von 18 Staaten ein epidemisches Ausmaß erreicht haben und insgesamt 1,1 Millionen Fälle bereits festgestellt wurden. Weiterhin gibt es infolge der Überschwemmung von sanitären Einrichtungen Choleraausbrüche. Die Gesamtumstände, dass zahlreiche Häuser (die im Sudan vielerorts aus Lehm und Holz gebaut sind und deswegen Wassermassen kaum standhalten) infolge der Überschwemmungen zerstört sind und deswegen zahlreiche Menschen unter Planen und in Zelten leben müssen, macht sie insoweit besonders verletzlich. Von in 13 Staaten genommenen Wasserproben waren über 30 Prozent kontaminiert; zahlreiche Wasserquellen sind nicht mehr benutzbar. Hinzu kommt, dass zahlreiche der ohnehin schlecht passierbaren Straßen überschwemmt sind und Medikamente und Medizinprodukte schwerlich verteilt werden können. Auch die Hauptstadt Khartum – dort fließen weißer und blauer Nil zusammen – ist massiv betroffen: Der „Armenegürtel“ um die Hauptstadt Khartum gehört zu den drei am ärgsten heimgesuchten

Gebieten („Keine Erholung zwischen den Katastrophen“, Stand: 29.9.2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/sudan-293.html>). Unter diesen Umständen ist es dem Kläger derzeit nicht zumutbar, in den Sudan zurückzukehren. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass er sich während der Überschwemmungen eine Lebensgrundlage schaffen und sich mit den notwendigsten Grundbedürfnissen, insbesondere auch einer Unterkunft ausstatten könnte. Er ist infolge des aktuellen, überschwemmungsbedingten Mangels an Grundversorgung und der Belastung des ohnehin schwachen Gesundheitswesens gefährdet, zu erkranken und keine ausreichende gesundheitliche Versorgung zu erhalten.

Die zahlreichen Flüchtlinge aus Äthiopien, die aufgrund des Konfliktes im Tigray über die Grenze in das Nachbarland Sudan geflüchtet sind, führen zu einer weiteren Anspannung der aktuellen Lage.

Da die verwendeten und im Übrigen auch im Internet zugänglichen aktuellen Quellen für den Kläger zu einer positiven Entscheidung geführt haben und die Beklagte im Rahmen ihrer allgemeinen Prozesserklärung vom 27. Juni 2017 auf die Übersendung von Erkenntnismittellisten verzichtet hat, konnten diese Quellen von der Einzelrichterin genutzt werden, auch wenn die Beteiligten hierzu bislang nicht Stellung nehmen konnten.

Ausreiseaufforderung, Abschiebungsandrohung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im Bescheid des Bundesamtes vom 5. 11. 2017 sind wegen des Anspruchs auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes ebenfalls rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG. Da es dem Kläger nach teilweiser Rücknahme nur noch um die Feststellung von Abschiebungshindernissen ging, waren die Kosten wie aus dem Tenor ersichtlich aufzuteilen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder

Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Struckmeier

Beglaubigt  
Braunschweig, 07.12.2020

- elektronisch signiert -  
Wutke  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle